

Genehmigung



Überbauungsordnung Nr. 3 "Staffel"

Überbauungsvorschriften Nr. 3a „Staffel“ zum Überbauungsplan Nr. 3b „Staffel“

Die Überbauungsordnung Nr. 3 „Staffel“ beinhaltet:

- Überbauungsvorschriften Nr. 3a „Staffel“
- Überbauungsplan Nr. 3b „Staffel“ M. 1 : 500

2. geringfügige Änderung der Überbauungsordnung Nr. 3 „Staffel“

Gemäss Art. 122 Abs. 6 Bauverordnung

- Umfassend
- Neue Baulinie für Nebenbauten
 - Baufelder für Balkone und Wintergartenanbauten
 - Diverse geänderte Artikel mit neuen Bestimmungen für diese Baufelder in den Überbauungsvorschriften
 - Neuer Artikel 4 (Baulinien und Baufelder), 5 (An- und Nebenbauten) und 13 (Inkrafttreten) in den Überbauungsvorschriften
 - Baufelder für 16 zusätzliche Aussenparkplätze

Überbauungsvorschriften „Staffel“

Art. 1 Wirkungsbereich

Die Überbauungsvorschriften sind im Bereich des im Überbauungsplan Nr. 3 b gepunktet umrandeten Gebietes gültig.

Art. 2 Geschosshöhe, Geschosshöhe, Gebäudehöhe

In den Baustreifen A und B dürfen dreigeschossige, in den Baustreifen C, D, E, F, G zweigeschossige Bauten erstellt werden. Im Baustreifen H können nur eingeschossige Bauteile errichtet werden. Die Geschoss- und Gebäudehöhen richten sich nach dem Baureglement.

Art. 3 Überbauungsplan

Der Überbauungsplan Nr. 3 b „Staffel“ stellt verbindlich dar:

- die Strassenbaulinie
- die Baulinie für eingeschossige Nebenbauten
- die Lage und die Abmessung der Baufelder für Hauptbauten A bis H
- innerhalb der Baufelder die zulässige Geschosshöhe
- innerhalb dieser Baufelder die Lage der Bauten mit Angabe der maximalen Erdgeschoss-Höhenkoten
- die Lage und die Abmessung der Baufelder für die unterirdischen Einstellhallen mit Ein- und Ausfahrten
- die Lage und die Abmessung der Baufelder für eingeschossige Anbauten
- innerhalb dieser Baufelder die Baulinie für Balkone
- die oberirdischen, ungedeckten Besucherparkplätze
- die Anordnung der internen Erschliessungswege
- die Strassenanschlüsse
- die Aussenraumgestaltung mit der Anordnung des Dorf- und des Kinderspielplatzes

Art. 4 Baulinien, Baufelder

- 1 Die im Überbauungsplan durchgezogenen Baulinien gelten für Baufelder für Hauptbauten.
- 2 Innerhalb der Baufelder können die Gebäudegrundrisse frei gestaltet werden.
- 3 Die im Überbauungsplan strich-punktieren Baulinien gelten für Baufelder für Anbauten.
- 4 Innerhalb der Baufelder für eingeschossige Anbauten dürfen Wintergärten, Pergolen, offene und gedeckte Sitzplätze sowie Eingangsvordächer bis an die interne Parzellengrenze erstellt werden.
- 5 Die im Überbauungsplan gestrichelten Baulinien gelten für Balkone. Innerhalb der Baulinien für Balkone können diese bis an die interne Parzellengrenze erstellt werden.
- 6 Die im Überbauungsplan strich- und doppel-punktieren Baulinien gelten für eingeschossige unbewohnte Nebenbauten und Eingangsvordächer. Innerhalb der Baulinien für Nebenbauten können diese bis an die interne Parzellengrenze erstellt werden.

Art. 5 An- und Nebenbauten

- 1 Als Anbauten gelten:
Eingeschossige und an das Hauptgebäude angebaute und bewohnte Gebäudeteile mit einer maximalen Höhe gemäss Baureglement.
- 2 Als Nebenbauten gelten:
Eingeschossige nur von Kleintieren bewohnte oder unbewohnte freistehende Gebäude mit einer maximalen Höhe gemäss Baureglement.
- 3 Bewohnte Anbauten und Nebenbauten sowie Wintergärten dürfen zusammen eine Grundfläche von bis zu 20 % der im Hauptgebäude vorhandenen Bruttogeschossfläche oder maximal 30 m² pro Wohneinheit aufweisen.
- 4 Unbewohnte Nebenbauten dürfen zusammen eine Grundfläche von bis zu 30 % der im Hauptgebäude vorhandenen Bruttogeschossfläche oder maximal 45 m² pro Wohneinheit aufweisen. Davon abgezogen werden die Flächen von bewohnten An- und Nebenbauten gemäss Abs. 3.

Art. 6 Ausnützungsziffer

Die Ausnützungsziffer darf im Perimeter vom Überbauungsplan Nr. 3b „Staffel“ 0,62 nicht überschreiten.

Art. 7 Architektonische Gestaltung

Die Gestaltung der Bauten in Bezug auf Material und Farbgebung hat nach einheitlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Grelle Farben und glänzende Teile sind zu vermeiden. Radio- und Fernsehantennen sind als Gemeinschaftsanlage auszuführen und bewilligungspflichtig.

Art. 8 Dachgestaltung

Im Perimeter des Überbauungsplanes Nr. 3b „Staffel“ sind nur begrünte Flachdächer zulässig. Mit Ausnahme von Heizungs- und Lüftungskaminen sowie Oblichtern sind keine Dachaufbauten gestattet.

Art. 9 Interne Erschliessung

Die internen Wohnwege unterliegen einem allgemeinen Fahrverbot. Gestattet ist die Benützung der Wohnwege von Fahrzeugen der Kehrriechtabfuhr, von Zügelwagen, Krankenautos, Schneeräumung und der Feuerwehr. Die Breite der befahrbaren Wohnwege hat 3,00 m zu betragen.

Art. 10 Autoabstellplätze, Einstellhallen

Im Perimeter vom Überbauungsplan Nr. 3b „Staffel“ sind folgende Abstellplätze zu errichten:

offenen Absteiplätze	41
gedeckte Abstellplätze	24
Einstellhallenplätze	70

Die entlang der Eichenstrasse angeordneten Abstellplätze sind mit Schottergras oder Rasengittersteinen zu erstellen. Die Fahrgasse kann mit Hartbelag ausgeführt werden.

Art. 11 Dorfplatz, Kinderspielplatz, Freiflächen und Bepflanzung

Mit der Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan mit der Anordnung des Dorfplatzes und des Kinderspielplatzes sowie der Bepflanzung mit hochstämmigen Bäumen und Hecken einzureichen.

Art. 12 Stellung zum Baureglement

Soweit in den vorstehenden Überbauungsvorschriftenvorschriften nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des Baureglementes der Gemeinde Anwendung.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Überbauungsvorschriften treten mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Genehmigung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf vom 23. Oktober 1970 hat die vorstehenden Sonderbauvorschriften zum Baulinien- und Bebauungsplan Staffel mit 57 Stimmen bei 8 Enthaltungen genehmigt.

Moosseedorf, 17. November 1970



IM NAMEN DER GEMEINDE-
VERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschreiber:

Bescheinigung über öffentliche Auflage siehe auf
Baulinien- und Bebauungsplan.

Genehmigt
BERN, den 17. Juni 1971
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Baudirektor:

ABÄNDERUNG BAULINIEN- UND BEBAUUNGSPLAN "STAFFEL"

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

Publikation im Amtsanzeiger Fraubrunnen vom 30.3.79
persönliche Benachrichtigung am 29.3.79
öffentliche Auflage des Planes vom 30.3.79 bis 8.4.79
Einspracheverhandlungen am 5.6.79 und 18.6.79
erledigte Einsprachen: 8
unerledigte Einsprachen: 3
Rechtsverwahrung: 1

Genehmigt durch den Gemeinderat am 30.7.79

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

f. O. R. Baum

Der Gemeindegemeinschreiber:



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Moosseedorf, 8. Oktober 1979

Der Gemeindegemeinschreiber:

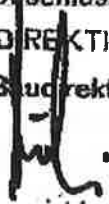
GENEHMIGT unter Vorbehalt



des Beschlusses vom 7. Nov. 1979

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Der Baudirektor:



2. Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung

Gemäss Art. 122 Abs. 6 Bauverordnung

- Für
- Neue Baulinie für Nebenbauten
 - Baufelder für Balkone und Wintergartenbauten
 - Diverse geänderte Artikel mit neuen Bestimmungen für diese Baufelder in den Überbauungsvorschriften
 - Neuer Artikel 4 (Baulinien und Baufelder), 5 (An- und Nebenbauten) und 13 (Inkrafttreten) in den Überbauungsvorschriften
 - Baufelder für 16 zusätzliche Aussenparkplätze

Publikation im Amtsanzeiger Nr. 6 vom 12. Feb. 2010 und Amtsblatt Nr. 6 vom 10. Feb. 2010

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 10. Feb. 2010 bis 15. März 2010

Einsprachen: 0 Rechtsverwahrungen: 0

Erledigte Einsprachen: 0 Unerledigte Einsprachen: 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 4. Januar 2010

GEMEINDERAT MOOSSEEDORF

Der Präsident



P. Bill

Der Sekretär


P. Scholl

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Moosseedorf, 20. 1. 2010 2010 Der Leiter Verwaltung:


P. Scholl

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 17. Mai 2010



3302 Moosseedorf, 19. März 2010 Im

AX 971

1005 10M 5 P

2005/1/2